

## **A n t r a g**

**der Parlamentarischen Gruppe der FDP**

### **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe  
der FDP**

**- Drucksache 7/6270 -**

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Aus-  
führung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und an-  
derer Gesetze**

**Selbstbestimmte Entscheidungen von Leistungsberech-  
tigten ermöglichen - flächendeckendes Angebot an Lei-  
stungsformen sicherstellen**

I. Der Landtag stellt fest:

1. Ziel der Eingliederungshilfe muss es sein, dass es gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Menschen mit Behinderung in allen Regionen in Thüringen gibt.
2. Der Thüringer Dreiklang ist Grundlage für die Entwicklung der Eingliederungslandschaft in Thüringen.
3. Das Wunsch- und Wahlrecht von Betroffenen ist in allen Regionen zu gewährleisten und durch umfassende Angebote sicherzustellen.
4. Unter dem Motto "Nichts über uns ohne uns!" sind regionale oder überregionale Selbstvertretungsorganisationen und Peers in die Ausgestaltung der Eingliederungslandschaft einzubeziehen.
5. Der Fachkräftemangel macht auch vor der Eingliederungshilfe nicht Halt. Daher müssen Betroffene in die Lage versetzt werden, möglichst lange selbstständig in der von ihnen gewünschten Form leben zu können.
6. Bisher wenig verbreitete Leistungsformen, wie Personenzentrierte Komplexleistung (PKL), Persönliches Budget, Budget für Ausbildung und Budget für Arbeit, müssen stärker in den Fokus gerückt werden, um eine Angebotsvielfalt zu schaffen.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. sowohl die Etablierung neuer personenzentrierter Angebote als auch die Umstellung anderer Angebotsformen hin zu mehr Personenzentrierung zu forcieren;
  2. die Gebietskörperschaften durch ein thüringenweites Leitbild in die Lage zu versetzen, neue Leistungsformen schnell und unbürokratisch vor Ort zu entwickeln;
  3. offene Fragen zu Finanzierung und Konzeption von Leistungen aus dem Landesrahmenvertrag zeitnah zu klären und damit sowohl für Leistungsträger als auch Leistungserbringer Sicherheit zu schaffen;
  4. das Wunsch- und Wahlrecht von Betroffenen durch die transparente und niederschwellige Bereitstellung von Informationen zu bestehenden Leistungsformen zu erhöhen;
  5. Anreizsysteme zu entwickeln, die neue Angebotsformen und Umstellungsprozesse in deren Gründungsphase unterstützen;
  6. zu prüfen, wie sich Hilfebedarfe in personenzentrierten Angeboten entwickeln.

### **Begründung:**

Mit dem Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 Neuntes Buchs Sozialgesetzbuch wurde die besondere Rolle der Personenzentrierten Komplexleistung hervorgehoben. Mit dem Thüringer Dreiklang wurde das Ziel vereinbart, trotz Erhalt bestehender Angebotsformen, die Umwandlung zu mehr Personenzentrierter Komplexleistung zu forcieren. Gerade in Anbetracht eines Fachkräftemangels muss das Ziel sein, dass Betroffene möglichst lange selbstbestimmt in den von ihnen favorisierten Formen leben können. Dies führt einerseits zur Entlastung des angespannten Arbeitsmarktes und andererseits zu größerer Flexibilität des Personals. Bei Betrachtung der bestehenden PKL-Angebote im Freistaat ist man von diesem Ziel, bei bisher neun bestehenden Einrichtungen, weit entfernt. Daher müssen Leistungsträger, Leistungserbringer und Betroffenenvertretungen intensiv zusammenarbeiten, um diesen Zustand zu ändern. Nur durch ein flächendeckendes Angebot an Leistungsformen kann das Wunsch und Wahlrecht der Betroffenen auch umgesetzt werden. Wo Angebote nicht vorgehalten werden, ist auch keine Wahl gegeben. Um eine selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können, müssen Informationen über Angebote allen Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Hier muss auf Zugänglichkeit, Barrierefreiheit und leichte Sprache geachtet werden.

Mit der Schaffung eines Leitbilds können Kommunen in die Lage versetzt werden, Konzepte für neue Personenzentrierte Komplexleistung schnell zu prüfen und Leistungsvereinbarungen mit den entsprechenden Trägern zu erarbeiten. Dadurch wird die Angebotslandschaft schneller erweitert. Gerade die Etablierung und die Umstellung neuer Angebote können zusätzliche Kosten verursachen. Diese sollten für einen begrenzten und vorher festgelegten Zeitraum berücksichtigt werden. Erste Erfahrungen zeigen aber, dass personenzentrierte Angebote auf Dauer weniger Kosten verursachen, da sich Hilfebedarfe verringern und ehemals erbrachte Leistungen teils nicht mehr notwendig sind. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Betroffenen sowohl bei der Erarbeitung des Leitbildes als auch bei der Ausgestaltung der Angebotslandschaft einzubeziehen.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag